

Ein Landtag in Stans um Todtschlag (1523) mit einem rechtshistorischen Vorworte

Autor(en): **Deschwanden, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **28 (1873)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Ein Landtag in Stans um Todtschlag.

Von R. Deschwanden, Fürsprech.

Das nachfolgende Urtheil des Landtags von Nidwalden vom 9. März 1523, also bloß 9 Jahre vor der Promulgation der im deutschen Strafrecht eine neue Epoche veranlassenden hochpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. erlassen, schließt sich in Form und Gehalt in sehr wesentlichen Beziehungen dem Strafrechte des frühern Mittelalters an und verdient daher unsere nähere Betrachtung.

1. Den Landtag bilden, „der Landammann¹⁾, Râth und Landleut, die Gemeinde zu Unterwalden nid dem Kernwald.“ — Es war ein aus der uralten germanischen Rechtsordnung hervorgegangener Grundsatz, daß die höchste Gerichtsbarkeit von den im offenen Gaugericht versammelten freien Leuten des Gau's geübt wurde, die gesammte Gaugemeinde also selbst als oberster Richter auftrat. — Aber nicht bloß im heutigen Deutschland, wo die Ausbildung der sogenannten Landeshoheit in den Territorien abschwächend für solche Formen wirkte, selbst in den uns umgebenden schweizerischen Demokratien ging bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts die früher der ganzen Gemeinde zustehende Richter Gewalt an eine bestimmte Zahl zu diesem Zweck ernannter Richter über. Noch war es zwar lange Pflicht des freien Mannes, am Landtag zu erscheinen; aber seine Stellung sank von der eines Mitrichters zu der des bloßen Zuhörers und Zuschauers herab. Von Nidwalden allein weiß die deutsche Rechtsgeschichte, daß wenigstens dem Gesetze nach, der alte Zustand bis zum Jahre 1850 bestanden.

2. Der Landtag versammelt sich „vor dem Rathhaus am Platz als offener Landtag.“ — Nicht bloß in den demokratischen Orten, wo die Fortdauer der alten Landsgemeinden die Erinnerung an öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel forterhielten, auch anderwärts, wo dieser Umstand nicht zu Statten kam, wurde nach alter Art der Landtag oder das „Landgericht“ regelmäßig im Freien gehalten, meist nach alter Sitte unter einer Linde, in städtischen Ortschaften aber auch auf größern Plätzen, z. B. in Lucern auf dem Fischmarkt²⁾, bei uns im vorliegenden Falle vor dem Rathhaus am Platz. — Daß man hiefür nicht den gewöhnlichen Landsgemeindeplatz wählte? — Es scheint nicht, daß man in der Wahl des Versammlungsortes absichtlich einen Unterschied zwischen den Geschäften des Landtags und der Landsgemeinde machen wollte. Wir finden noch später, daß die ordentliche Landsgemeinde zu Wyl an der Aa mit der sehr verwandten Aufgabe der sogenannten Vertheidigung oder der Begnadigung von Todtschlägen sich befaßte. Anderseits wurden bis in's 16. Jahrhundert herein dergleichen größere Versammlungen mitunter in Stans z. B. „zu Stans an dem Bühl³⁾, zu Stans unter der Linden an der Spilmatten,⁴⁾ zu Stans bei dem Brunnen“⁵⁾ gehalten. Daß übrigens die Landleute in Qualität als Landtag sich in Wyl an der Aa versammelten, wäre das allerdings unbekannt.

3. In unserm Fall tritt eine Verwandte des Getödteten als Klägerin auf. Bekanntlich beruhte im ganzen frühern Mittelalter die Strafverfolgung auf der Privatrache oder Privatfehde der Verwandtschaft (der Sippe) des Beleidigten oder Getödteten gegenüber dem Thäter und dessen Anhang. Dieses einen so großen Theil der mittelalterlichen socialen Verhältnisse beherrschende Element erklärt nicht nur eine Reihe äußerer geschichtlicher Ereignisse, sondern durchdringt auch, wenn freilich sich immer mehr abschwächend, bis weit über die Grenze des Mittelalters herab in mannigfacher Richtung das Rechtsleben. Wir versuchten dieses für unsere eigensten Verhältnisse an der Hand einheimischer Quellen im IX. Bande des Geschichtsfrds. nachzuweisen und gehen daher hier nicht weiter darauf zurück. Nur das ist hier zu betonen, daß das alte Institut der Privatfehde die Idee des Staates als einer absoluten Rechtsanstalt nur sehr langsam aufkommen und ebenso langsam die zur Verwirklichung dieser Idee nöthigen Organe heranwachsen ließ. So erklärt

sich leicht, daß noch im 16. Jahrhundert die Klage auf Todtschlag allermeist in Form einer Privatklage an's Gericht kam. ⁶⁾ Daher kommt es auch, daß gar nicht selten die Obrigkeiten sich alle Mühe geben, wegen Todtschlägen unter den betheiligten Sippen eine Sühne zu stiften und wenn diese gelang, aller Handel als abgethan betrachtet wurde. Nicht nur vermittelten eidgenössische Boten solcher Art am 14. März 1366 eine solche Sühne zwischen Unterwalden und den dasigen Freunden des an der Kirchweih zu Weggis von Johannes Truopach von Schwyz erschlagenen Klaus Wymann von Beggenried einerseits und Schwyz und dem genannten Thäter anderseits, ⁷⁾ sondern noch die Landsgemeinden vom 23. Sept. 1564 und von St. Marzentag 1570 beschäftigten sich mit der Bertheidigung d. h. gütlichen Beilegung von Todtschlägen. ⁸⁾

4. Als Klägerin tritt die Schwester des Erschlagenen auf. Uns erübrigen unter den Rechtsalterthümern aus Deutschland und der deutschen Schweiz ziemlich zahlreiche Urtheile aus dem 14. und 15. Jahrhundert namentlich über Todtschläge, und mit großer Consequenz erscheinen dabei stets weibliche Verwandte des Getödteten als Klägerinnen. Die Ursache, warum hier nicht Männer auftraten, erklärt uns u. a. die alte, auch von Schwyz angenommene Hochgerichtsordnung von Glarus. ⁹⁾ Es war uralter Satz, daß wer Genugthuung und Schutz beim Gericht suche, auf das Recht der Privatfehde verzichte. Daher überließ man das Klagen vor Gericht den Weibern, während der freie Mann viel anständiger fand, für Ausübung seiner Rechte sich das Schwert zu reserviren. Dieses dauerte als zur Sitte gewordene Rechtsform fort, nachdem man wohl schon lange nicht mehr an dem ihr historisch zu Grunde liegenden Rechtsunterschiede thatsächlich festhielt. ¹⁰⁾

5. Die Klägerin bedient sich „ihres erlaubten Fürsprechen.“ Diese erlaubten Fürsprechen begegnen uns wohl so ziemlich in allen Urtheilen des 15. Jahrhunderts. Die damaligen Fürsprechen, wir reden hier insbesondere von ihrer Stellung im Strafprozeß, sind mit den heutigen Partheianwälten nicht auf gleiche Linie zu stellen. Die damalige Verhandlung über einen Straffall zog sich durch ein weitläufiges Frage- und Antworten-Schema hin, welches allerdings schon bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts herab in einen todten Formalismus ausgeartet hatte. Auf uns ist als kleiner Ueberrest dieses Frage- und Antwortenspiels, wenn wir es so nennen sollen, für

Verhandlungen bei Gemeindeversammlungen nur noch die erste dieser Fragen und die ihr entsprechende Antwort übergegangen, nämlich die Frage: ob es an der Zeit sei, der Verhandlung den Anfang zu machen. Dieser Frage- und Antwortenformalismus spann sich nun unter sachlich wenig bedeutender Mitwirkung der übrigen Gerichtsmitglieder, zu einem bedeutenden Theile zwischen dem Gerichtsvorsitzer und den Fürsprechern ab. Der Fürsprecder des Klägers und der des Beklagten waren aber gleichzeitig handelnde Mitglieder des Gerichtes selbst. Gelangte die Sache nach Abwicklung aller formellen Zwischenfragen endlich zum materiellen Hauptentscheid, so wurde der klagende Fürsprecder sogar zuerst und bei Eiden um seine Meinung gefragt. Auch des Beklagten Fürsprecder hatte seine Meinung zu geben, nur ward, wieder durch eine Zwischenformel, verfügt, daß ihm gestattet sey, nicht nach strengem Recht, sondern nach Gnade zu stimmen.¹¹⁾ Die Partheien hatten im Laufe der Einleitungsformeln ihre Fürsprechen. Aus der Reihe der Urtheilenden zu bezeichnen und die bezeichneten, die nach hergebrachter Form sich hiergegen sträuben mußten, wurden durch Urtheil verfällt, Fürsprecder zu sein. — Einen Ueberrest dessen hatte man bekanntlich bis auf die neueste Zeit in Obwalden, wo der Angeklagte seinen Bertheidiger aus der Mitte des urtheilenden Rathes wählen mußte.

6. Der klagende Fürsprecder öffnet die Klage „nach Rath.“ — Eine allgemein gebrauchte Einleitungsformel, die noch in der im Nidwaldner-Landbuch von 1731 enthaltenen Malefizgerichtsordnung erscheint, ist nämlich auch die, „daß sich beide Fürsprechen, bevor sie ihre Rede thun, einen Rath erbitten. Es wird ihnen zu diesem Zwecke durch besondere Zwischenerkenntniß eine Anzahl Gerichtspersonen an die Seite gegeben. Die Fürsprechen begeben sich mit denselben eine Weile außer die Versammlung und nachdem sie hier Rathes gepflogen, kehren sie wieder zurück und dann erst beginnt der Vorstand über die Hauptsache.

7. Hier führt der Kläger aus, daß Melch. Kirfiter „über Frieden und in einem Frieden, schantlich, lasterlich und unehrerlich“ getödtet worden sei. Diese technischen Ausdrücke der deutschen Rechtssprache bezeichnen einen so ziemlich das ganze alte deutsche Strafrecht durchziehenden, aus dem neuern Rechte aber so gut wie verschwundenen Begriff. Die gleiche Vergewaltigung, je nachdem sie

im Frieden, oder außer Frieden, vor oder nach dem Frieden begangen worden, zog bedeutend erhöhte Strafe nach sich. Der außer oder vor Frieden begangene Todtschlag büßte, nach strengem Recht, mit dem Schwert, der im Frieden oder nach Frieden begangene wie der Mord mit dem Rad; der Fauststreich außer Frieden büßt mit 2 \mathcal{R} , der im Frieden verübte mit 50 \mathcal{R} und Ehr- und Wehrlosigkeit. Friede bedeutet hier nicht nach dem Sinne der neuern Sprache das ruhige und friedliche Beisammenleben im Allgemeinen, sondern begreift eine Zahl durch die Gesetze speciell als „Friede“ bezeichneter Verhältnisse. Es konnte das betreffende Verhältniß auf einem förmlichen Gelöbniß der Partheien, oder auf einem Gebothe beruhen. Wir haben anläßlich unserer Rechtszustände dieses Thema in der erwähnten Abhandlung im IX. Bande des Geschichtsfrds. näher ausgeführt und berühren hier nur einen speziellen, auf unsern Rechtspruch einschlagenden Fall. Durchs Gesetz war bestimmt, daß wenn Jemand, und wenn es auch nur ein gemeiner Landmann wäre, den Streitenden zu drei Malen den Frieden gebothen, sie in einem Frieden stehen und also jede weitere Thätlichkeit unter ihnen als im Frieden oder nach (eingetretenem) Frieden begangen betrachtet werde, mit andern Worten: Friedbruch sei. Der Friedebietende selbst wurde gegenüber den Streitenden als im Frieden stehend betrachtet, eine Vergewaltigung seiner galt wieder als Friedbruch. Noch das Landbuch von 1623 besagt dahnähen: vndt thätt einer einem vtzidt, der einen fridts ehrmandt, der soll das in einem friden han gethan, vndt thödtte einer einen darum, so soll er ihn ermördt han.¹²⁾ Hie- mit hängt zusammen der altdeutsche Unterschied zwischen dem „ehrlichen und unehrlichen Todtschlag.“ Auch der „ehrliche Todtschlag“ ist nicht die straflose z. B. im Stande der Nothwehr begangene Tödtung, sondern die im offenen, nach der Ansicht des Mittelalters ehrlichen Streit vollführte. Der „unehrliche Todtschlag“ aber umfaßte jede Tödtung, die hievon abweichend den Charakter des Hinterlistigen, Infamirenden an sich hatte. Da nun Melch. Kirxiter nicht als Streitparthei, sondern als „scheidender,“ friedemachender Drittmann fiel, so klagte dessen Schwester mit Recht auf Todtschlag über Frieden und auf unehrlichen Todtschlag.

8. Die angeklagten Thäter sind landsflüchtig, wie das, um der Rache der Sippe des Entleibten zu entgehen und beim Mangel jeglicher Polizei, sehr oft vorkam. Das Gericht vergewissert sich

bestimmen, bevor es zu einem Urtheile schreitet, ob ihnen zu Haus und Hof, da sie zuletzt haushebig gewesen, der heutige Rechtstag verkündet worden. Und nachdem ermittelt, daß solches geschehen, wird als letzte Aufforderung noch jene Formel vollzogen, die in allen uns bekannten dießfälligen Urtheilen wiederkehrt. Der Ring d. h. die Versammlung der als Urtheiler anwesenden Leute, wird nach drei Richtungen geöffnet, „es werden drei Straßen gemacht,“ auf jeder tritt ein Amtsmann, nach manchen andern Urtheilen in feierlichem Aufzuge mit bewaffnetem Geleite, vor und ruft den oder die Beklagten zu dreien Malen mit lauter Stimme vor, sich an das Gericht zu stellen. Bleibt dieser Ruf erfolglos, so kehrt der rufende Amtsmann zurück, seine Berrichtung vermeldend, der Ring schließt sich wieder, die Wachen vertheilen sich um den Kreis. — Der dreimalige Aufruf des Geladenen ist eine verkürzte Form des ältern Verfahrens, wornach ein abwesender Beklagter erst wenn er an drei in vorgeschriebener Zeit sich folgenden Gerichtstagen nicht erschien, verurtheilt werden konnte. Statt dessen ruft jetzt am gleichen Rechtstage der Weibel den Beklagten „zum ersten, andern und dritten Mal“ vor. — Osenbrüggen in seinen deutschen Rechtsalterthümern aus der Schweiz ¹³⁾ hält sich auch bei der Frage auf, warum man drei und nicht vier Straßen machte und glaubt, das sei darum geschehen, weil eine Deffnung des Rings nach vier Seiten demselben zu sehr die Gestalt eines Ringes benommen. Wahrscheinlich aber spielt auch hier wieder die heilige Dreizahl eine Rolle; drei Mal ergeht das Gebot des Friedens an die Streitenden, drei Mal wird der Beklagte vor Gericht gerufen, nach drei Seiten wird der Ring geöffnet, daß der Beklagte den Ruf vernehme und in den Ring trete. Sei dem aber wie immer, wer erinnert sich nicht bei den in unserm Urtheile zwei Mal betonten „drei Straßen,“ die „nach altem Brauch gemacht worden“, nicht an die drei Thore und drei Straßen unseres heutigen Landsgemeinde- „Rings“! —

9. Die Beklagten erscheinen nicht. Nur zu Gunsten von Melch. Tischmacher ergreift Landsfahndrich Winkelried das Wort. Er wird indessen nicht als Stellvertreter oder Beauftragter des Angeeschuldigten bezeichnet, es wird nur betont, er sei sein Gegenschwager. Wie die Sippe des beleidigten nach altem Grundsatz zur Rache, beziehungsweise zur Klage verpflichtet, wenigstens berechtigt war, so war die Verwandtschaft des Beklagten und Verfolgten zur Verthei-

digung und Abwehr befugt und nach der Ansicht der Zeit verpflichtet. Bis auf diesen Tag macht es bei uns einen widrigen, dem Beklagten jedenfalls nie günstigen Eindruck, wenn bei Beurtheilung schwerer Verbrechen der Angeklagte, mag auch an seiner Seite ein berufsmäßiger Anwalt die Bertheidigung führen, von sich sagen lassen muß, es habe Niemand von seinen Leuten sich seiner angenommen, es sei Niemand von diesen dagestanden, um wenigstens Gnade zu bitten.

10. Vor Gericht befindet sich das „Wortzeichen“ von dem Todten. Zumal aus einer Berner-Urkunde,¹⁴⁾ die ähnliche Gerichtshandlungen beschreibt, entnehmen wir, daß unter dem „Wortzeichen“ (Erkennungswort, Beweis) das blutige Kleid des Erschlagenen zu verstehen ist. Es ist dieses wohl eine abgekürzte, bedeutungslos gewordene Form für das alte Bahrgericht. Dasselbe war ein sogenanntes *Ordale*, ein Gottesgericht und bestand wie es uns in alten Sagen von Schwyz und Uri¹⁵⁾ noch ganz deutlich geschildert wird, in Folgendem. Der Leichnam des Erschlagenen wurde auf einer Bahre ins Gericht gestellt. Der Angeschuldigte, wenn er der That nicht anders überwiesen werden mochte, mußte über die Bahre schreiten. Wenn hierbei die Wunden des Leichnames bluteten, so galt der Beklagte als der Schuld überwiesen. Später ließ man den Angeschuldigten unter Berührung der Wunden des Leichnams einen Eid für seine behauptete Unschuld schwören. Wie sich ein vorgängiges Untersuchungsverfahren mehr und mehr geltend machte und dadurch auch der Proceß sich in die Länge zog, fielen die erwähnten Beweismittel selbstverständlich weg; aber wie überall angewöhnte Formen, wenn längst nicht mehr praktisch und verstanden, dennoch blieben, so dauerte noch lange die Gewohnheit fort, den Getödteten wenigstens in einem Symbol dem Gerichte vorzustellen. Noch heute bringt man die sogenannten *corpora delicti* z. B. die Art, womit einer ermordet worden, auch wenn sie voraussichtlich zur Verhandlung nichts nützen, vor Gericht.

11. In unserm Falle sind aber überhin „etliche Kundschaften von den Bußenrichtern verhört worden.“ — Das Princip des reinen Anklageverfahrens war bis auf diese Zeit herab bereits durch eine Beigabe des Untersuchungsverfahrens gemischt. Ein vom Jahre 1540 datirtes Gesetz,¹⁶⁾ dessen materieller Inhalt aber gewiß viel älter ist, besagt, daß der Ammann und die Landleute je sieben

Mann verordnen sollen, die jeden Gefangenen zu fragen und nach Nothdurft zu foltern hätten; hätte man aber Kundschaft, daß Jemand ein todeswürdiges Verbrechen begangen, die soll der Henker strecken oder foltern. Die in unserm Urtheile genannten Bußenrichter, welche etliche Kundschaften verhört hatten, sind ohne Zweifel jene Untersuchungs-Commission, deren Arbeitsergebnis dem Gerichte nun eröffnet wurde.

12. Das Urtheil selbst wird nun der Hauptsache nach in der stets wiederkehrenden Berrufungs- oder Nechtungsformel gegeben. Die Schuldigbefundenen werden erkannt „aus dem Frieden in den Unfrieden; ihr Leib wird des Todten Verwandten bis auf den vierten Grad erlaubt, wo immer sie die Thäter im Berrufungskreise betreten mögen; ihr Gut aber wird den Landleuten ertheilt (confiscirt).“ — Es wird durch diese Formel in aller Form Nechtens des Todten Sippe zur Blutrache ermächtigt. Dieses Recht geht bis in den vierten Grad der Freundschaft des Getödteten; es umfaßt jenen Kreis der Vatermagen, der zum Erbe, zur Vormundschaft und zur Armenunterstützung des Getödteten berufen war. Noch in Gesetzen des 18. Jahrhunderts wird dieser Kreis der Verwandten als der Inbegriff jener Personen, die ihren Freund „zu erben und zu rächen haben“ bezeichnet.¹⁷⁾ Endlich wird dem, der die Schuldigen hauset und hofet, die gleiche Strafe, nur daß er nicht getödtet werden darf, angedroht. — Die Berrufungsformel über einen Mörder lautet umfassender und schärfer als die hier gebrauchte und geht z. B. nach einem Lucerner-Urtheil, übereinstimmend mit der alten Bamberger-Hochgerichtsordnung dahin; „Als du mit Urtheil und Recht zu der Mordacht ertheilt worden bist, also nimm ich dir den Leib und das Gut aus dem Frieden und thue sie in den Unfrieden, und künde dich ehrlos und rechtlos und künde dich den Vögeln frei in den Lüften und den Thieren in dem Walde und den Fischen in dem Wag (Wasser), und sollst auf keiner Straße, noch in keiner Muntat (Freistätte), die Kaiser oder König gefreiet haben, nirgends Friede noch Geleit haben; und künde alle deine Lehen, die du hast ihren Herren ledig und los und von allem Recht in alles Unrecht, und ist auch allermänniglich erlaubt über dich, daß Niemand an dir freveln kann oder soll, der dich angreift.“¹⁸⁾

Obschon laut unserm Gesetz der Todtschlag im Frieden wie der Mord bestraft werden soll, wird doch in unserm Urtheil die

mildere nur für den Todtschlag berechnete Achtungsformel angewendet. Ob die Formel für die Mordacht, weil wohl selten gebraucht, damals nicht mehr bekannt war, oder herab bis zum 16. Jahrhundert beide Formeln sich in die hier gebrauchte abgeflacht hatten, lassen wir dahin gestellt.¹⁹⁾

13. Auf Verlangen der Freunde des Getödteten soll die Berufung der Schuldigen auch in den übrigen eidgenössischen Orten stattfinden, laut der Bünde Sag. In dieser Hinsicht verfügt z. B. der Vierwaldstätterbund vom 7. November 1332: „wer auch daz der Eidgenossen deheiner hinnan hin den Lib verwurkte als vere, daz er von seinem Gerichte darumb verschruwen wurde, wa daz dem andern Gericht verkunt wird mit des Landes offenen Briefen und insiegel oder der stat ze Lucern, so sol man ouch den da verschryen in denselben Rechten, als er ouch dort verschruwen ist; und wer den dar noch wißentlich huset oder hofet, ald essen ald trinken git, der sol in denselben schulden sin, an des einen, daz er im nit an den lib gan soll, an alle geuerde.“²⁰⁾

In einer Zeit, in der weder Signalements-Buch, noch Amtsblatt von derlei Auszeichnungen dem Lande Kunde gaben, geschah, nach Analogie der benachbarten Orte, das Berufsen ganz buchstäblich durch den Ruf eines amtlichen Herolden, der in der Standesfarbe unter Trommelschlag, oft wieder von bewaffnetem Gefolge begleitet, die Gassen des Hauptortes durchgieng oder durchritt und an gewohnten Stellen die Achtungsformel mit lauter Stimme recitirte.

14. Am Schlusse der Verhandlung wird der beleidigten Sippe behufs ihrer Legitimation zur Ausübung der Privatrache eine besiegelte Urkunde ertheilt. Also mit Siegel und Brief in der Tasche und mit dem Schwert in der Faust begann dann die weitere Rechtsverfolgung auf dem Wege der Fehde, falls sich hiefür die faktische Gelegenheit bot und der Wille der beleidigten Parthei dafür vorhanden war, an welch' letzterem es gemäß dem aus dem Mittelalter her ererbten Geiste und in einer Zeit, die unmittelbar an die Periode der Burgunderkriege, des Schwabenkriegs und der italienischen Feldzüge sich schloß, selten fehlen mochte.



Anmerkungen.

1) Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts (z. B. Landtag vom 14. November 1708) bestellte der Landtag für jeden einzelnen Fall einen „Hauptrichter“, d. h. Vorsitz, der dann nach geendigter Verhandlung wieder „mit Urtheil seines richterlichen Amtes entlassen wurde.“ Regelmäßig wurde hierfür der regierende Landammann erwählt. Diese besondere Wahl rührt aus der Zeit her, in der der Blutbann beim Reiche stand und der Reichsvogt für den einzelnen Fall seinen Stellvertreter bezeichnete oder der Versammlung, die als altes Gaugericht damals schon mitwirkte, mit Vollmacht zu bezeichnen überließ.

2) Segeffer R. G. II. 698.

3) Geschichtfrd. XIV. 247.

4) Geschichtfrd. XX. 227.

5) Vidimus des Dallwyler Mühlekaufbriefs.

6) Noch im 17. Jahrhundert kommt bei Todtschlägen, allerdings neben der amtlichen Verfolgung, die Privatklage vor. Siehe Landtagsverhandlungen vom 19. Jänner 1632 und 1. September 1636. Anderseits erscheint auch schon beim letztern Falle für den abwesenden Beklagten ein von der Obrigkeit bestellter Bertheidiger.

7) Geschichtfrd. I. 83.

8) Landsgemeinde- und Landraths Prot. Nidwalden.

9) Dfenbrüggen deutsche Rechts-Altenthümer aus der Schweiz. I. 17.

10) Beim Landtag vom 1. September 1636 treten dann aber als Kläger auf: Brüder, Vetter und andere Freunde. (Landsgemeinde und Landrath Protocoll Nidwalden).

11) Siehe alte Malefizgerichtsordnung im Nidwaldner-Landbuch von 1731. Dfenbrüggen a. a. O. III. 10.

12) Geschichtfrd. IX. 84. 105.

13) a. a. O. III. 31.

14) Dfenbrüggen a. a. O. II. 107.

15) Dfenbrüggen a. a. O. II. 109. 111.

16) Alter Nidwald. Landb. Art. 176 Zeitschrift für Schweiz Rechtsknd. VI.

17) Landbuch von Nidwald. von 1731: „von vaterlosen und unerzogenen Kindern.“

18) Dfenbrüggen a. a. O. III. 36.

19) Noch im 17. Jahrhundert wurde verfügt, der Thäter soll der Getödteten Freunden anzuweichen auf Straßen und Wegen, in Wirthshäusern und Schiffen.

20) Geschichtfrd. VI. 11.



1523, 9. März.

(Archiv Nidwalden.)

Wir der Landtaman, Ratt vnd Lanttlüte, die Gemeind zu Underwallden nid dem Kernwald bekennend aller menglichen | offelich mitt disem brief, das wir vff Hütt siner Datte zu stans vor dem Matthus am Platz an offenem lanttag by | Ein andren versamlet waren von Eis todschlags wegen, so in vnserm land beschehen, zu richten. Daselbs für vns | kam die Erbre Margrett von kirsitzen, unsere lanz Erborne, vnd dur jren Erlöbttten fürsprechen lies sy nach | Nad offnen, wie das Lienhard friessenberg, der Müller von Zürich, vnd der lang Melker tischmacher kurz | verschiner tagen am stans stad sy bed jra jren bruder melker von kirsitzen von leben zum tod bracht vnd | ertott, wider gott vnd wider Recht vnd über fryden vnd in Einem fryden schentlich, lasterlich vnd vnerlich, | Durch Deswillen, das Er jnen zweyen durch trüw vnd durch güd vor kumer vnd vor leid sin welt vnd jnen scheiden; | sölich übel an jrem brüder begangen, klage sy got vnd siner wirdigen mueter magt marja vnd dem Richter | vnd ganzer gmeind, vnd rufe vns an omb gericht vnd Recht omb das übel, so an jrem bruder begangen ist. | Vnd nach dem dry strassen nach vnserem alten bruch gemacht, vnd die dry Rük beschehen vnd sy bed | den lienhard friessenberg vnd melker tischmacher jrem fürpatt nach für gericht, ob sy sich sölichs todschlags | verantwurten welten, offelich erfordret, vnd öch das Wortzeichen von dem totten vf gericht gsin, vnd da | nieman kon welt sich verantwurten, dan so fil der lanz fenrich winkelried als melker tischmachers gegen schwager | harzureden lies vnd vermeint, der Wunden, so er gestorben wery, Hetty jm der Ein gen vnd | der ander nitt, vnd möchte nieman wissen, wedra das tan Hetty. Vnd nach vil me Red vnd offneten | vnd klag vnd nach der kundschafft ettliche von vnseren bussen richtern verhört worden, vnd das fürpatt | am abent beschehen jnen beden, da sy zu lettschs Hushebig zu Hus vnd zu Hof vf Hütt verkundt, vnd | solicher Rechttag nach vnserem Harkomen vnd altem Bruch na gnugsam geöbtt, die Dry strassen gmacht | vnd die dry Rük beschehen, vnd Ettlich kundschafft verhört vnd gnugsam an tag bracht, das sölichs | in eim friden vnd über fryden beschehen, vnd die sach zu Recht gesetzt worden, vnd nach des land | amans vnd Richters omfrag vf den Eid, gab vrtel vnd Recht also,

das der Obemelt lienhard friesenberg | vnd der Obemelt melker
 tischmacher sy bedden Oberürten Melker von kirsitzen vom leben zum
 tod bracht | haben schantlich, lasterlich vnd vnerlich in eim fryden
 vnd ober fryden, vnd das er das feiswegß | niena vmb sy ver=
 dient hab, wider got vnd wider Recht vnd wider alle bilykeid er
 tött, vnd das sy bed | sich sölichß Todschlags abeiness (weder) Gütt
 noch Sie nach niemer me verantwurten mögen, vnd | Daby bekenend
 wir sy bed vsrem fryden in den vns fryden, des totten fründen, wel
 im zum fierden | old necher gfrint sind, Erlobt in Holz, in feld,
 vf wasser vnd vf land, allenthalben ist den fründen der | obbemelt
 Melker tischmacher vnd lienhart friesenbach sybed jr beder lib erteild,
 vnd vns lanttlütten jr | gud, vnd also wir vrtel geben Had angens
 in vnsrem land bed verschruwen vnd verrüfft, och daby | das sy bed
 allenthalben (lut) Inhalt vnser geschwornen pünden in vnser Eid=
 genossenschaft, ob sin des | totten fründ begerend, Och gleicher gstat
 sybed verschruwen sond werden, och witer mit vrtel erkant, | wer daröber
 die tetter musentlich Huset als Hofet, Essen old trinken gid, dieselben
 sollend sin in | denen schulden, als die obemelte teter sind, an allein
 das einem das nit an den lib gan sol. Vnd | diß alles zu warem
 festem verkünd, Habend wir obemelte Landaman vnd gemeind zu
 vnder | walden nid dem Kernwald des totten fründen mitt
 vnserß lanz anhangendem insigel | verfiglet geben am mentag vor
 mittfasten, im jar der purt kiste vnserß Behalters zalt tußig | fünf=
 hundertzwenzig vnd Dry jar.

Das Landesfiegel (St. Peter) hängt ziemlich wohlerhalten.

